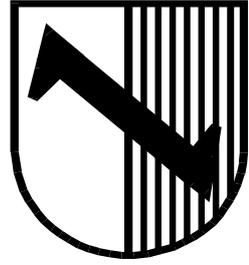


Amtsblatt

Stadt Halberstadt



Jahrgang 20

Halberstadt, den 18.10.2019

Nummer 19 / 2019

Inhalt

- **Satzung für das Wahlverfahren zur Gemeindeelternvertretung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Halberstadt**
[Beschluss Nr. BV 61 (VII/2019-2024)]

Satzung für das Wahlverfahren zur Gemeindeelternvertretung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Halberstadt

Auf der Grundlage der §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V.m. § 19 Abs. 4 Satz 4 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG LSA) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes vom 13.12.2018 (GVBl. LSA S. 420), hat der Stadtrat der Stadt Halberstadt in seiner Sitzung am 05.09.2019 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Mit dieser Satzung wird das Verfahren für die Wahl zur Gemeindeelternvertretung auf dem Gebiet der Stadt Halberstadt gemäß §19 Abs. 4 Satz 4 KiFöG LSA geregelt.

§ 2 Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar für die Gemeindeelternvertretung sind die Erziehungsberechtigten. Erziehungsberechtigt im Sinne dieser Satzung sind die Eltern der Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder Personen, denen das Personen-sorgerecht nach den Bestimmungen des BGB zusteht.
- (2) Die Erziehungsberechtigten dürfen ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Erziehungsberechtigte sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor dem Wahlvorgang vorliegt. Briefwahl ist nicht zulässig.
- (3) Erziehungsberechtigte, die als Fachpersonal in der Kindertageseinrichtung tätig sind oder die Aufsicht über diese führen, sind nicht wählbar.

§ 3 Einberufung und Wahlvorbereitung

- (1) Die Mitglieder des Kuratoriums einer Kita wählen aus ihrer Mitte einen Vertreter und dessen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren für die Gemeindeelternvertretung in getrennten Wahlgängen nach Maßgabe dieser Satzung regelmäßig bis zum 30.10. des Wahljahres, wenn in der Gemeinde mehrere Kindertageseinrichtungen bestehen. Der konkrete Wahltag und die Wahlzeit werden durch Aushang in der Kita mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag von der Kita-Leitung bekannt gegeben.
- (2) Die Gemeindeelternvertretung wählt in der konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Vorstand, der sie in allen Angelegenheiten vertritt. Zum Vorstand gehören ein Vorsitzender und dessen Stellvertreter sowie ein Schriftführer. Darüber hinaus wählt die Gemeindeelternvertretung aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Vertreter und dessen Stellvertreter für die Eltern im Landkreis (Kreiselternvertreter). Zur konstituierenden Sitzung werden die Gemeindeelternvertreter von der Gemeinde mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich eingeladen.

§ 4 Wahl und Niederschrift

- (1) Die Wahl wird von einem Wahlvorstand durchgeführt, der aus einem Wahlleiter und einem Schriftführer besteht. Für die Wahl der Gemeindeelternvertreter wird der Wahlvorstand aus der Mitte der Wahlberechtigten bestimmt.

- (2) Der Wahlleiter stellt die ordnungsgemäße Ladung zur Wahl, sowie die Wahlberechtigung und Wählbarkeit anhand der Anwesenheitsliste fest. Der Wahlleiter bestimmt zur sachgerechten Fertigung einer Niederschrift einen Schriftführer.
- (3) Die anwesenden Wahlberechtigten werden von ihm aufgefordert, Wahlvorschläge abzugeben. Der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung ist den Kandidaten angemessene Gelegenheit zur Vorstellung und den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten zu geben.
- (4) Die Wahl wird geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn keiner widerspricht.
- (5) Der Wahlleiter stellt fest, wie viele Stimmen auf den jeweiligen Wahlvorschlag entfallen sind. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches durch den Wahlleiter gezogen wird.
- (6) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Wahlleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Niederschrift hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Bezeichnung der Wahl
2. Namen des Wahlvorstandes
3. Ort und Datum der Wahl
4. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung/des Aushangs
5. Feststellung der Zahl der anwesenden Wahlberechtigten,
6. Liste der Wahlvorschläge,
7. Anzahl der für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen
8. Wahlergebnis

Den Einrichtungen wird ein Vordruck zur Wahl der Elternvertreter zur Verfügung gestellt.
(ANLAGE 1 zur Satzung)

§ 5 Feststellung des Wahlergebnisses

Nach Abschluss der Auszählung des Wahlganges gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt und fragt den Gewählten, ob er die Wahl annimmt.

§ 6 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis ist in der Kindereinrichtung durch ortsüblichen Aushang bekanntzugeben. Der Träger ist für die Bekanntgabe verantwortlich. Die Bekanntgabe erfolgt für die Dauer eines Monats. Sie ist mit dem Datum des Tages des Aushangs und dem Datum der Abnahme zu versehen und vom Leiter der Kindertageseinrichtung zu unterzeichnen.

§ 7 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen sind vom Träger der Einrichtung für die Dauer der Wahlperiode aufzubewahren. Nach der nächsten Wahl der gleichen Art, sind die Wahlunterlagen zu vernichten.

§ 8 Ausscheiden, Nachrücken, Ersatzwahl

- (1) Scheidet der gewählte Elternvertreter während der Wahlperiode aus, rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweils stimmnächste Bewerber nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches durch den Wahlleiter gezogen wird.

- (2) Steht kein stimmnächster Bewerber zur Verfügung, ist innerhalb von zwei Monaten eine Ersatzwahl für den Rest der laufenden Wahlperiode gemäß dieser Satzung durchzuführen.

§ 9 Gleichstellungsklausel

Für die bessere Lesbarkeit des Textes wird auf die Verwendung geschlechtsspezifischer Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung am 01.10.2019 in Kraft.

Stadt Halberstadt, den 05.09.2019


Andreas Henke
Oberbürgermeister



ANLAGE 1 zur Satzung für das Wahlverfahren zur Gemeindeelternvertretung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Halberstadt

Protokoll zur Wahl des Elternvertreters in den Gemeindeelternrat der Stadt Halberstadt

Datum / Uhrzeit: _____ / _____

Ort: _____

Wahlvorstand: _____

Anzahl stimmberechtigte Eltern: _____

Wahlvorschläge:

1. _____

2. _____

3. _____

Abgegebene Stimmen: _____

Wahlergebnis: _____ (Gemeindeelternvertreter)

_____ (Stellvertreter Gemeindeelternvertretung)

Als Vertreter für den Gemeindeelternrat wurde aus dem Kuratorium die o.g. Person gewählt.

Das Wahlergebnis wird durch die Einrichtungsleitung durch öffentlichen Aushang bekannt gegeben.

